

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2013

Nr. 2013/1527

Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 – 2016 Forstkreis Dorneck / Thierstein Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Ausgangslage

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Programm sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 626'200 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen nach kantonaler Bauverordnung § 3, Abs. 2 lit. b (KBV; BGS 711.61) ohnehin ein Baugesuch eingereicht werden. Die Beitragsberechtigung für Ausbauten setzt eine genehmigte Baubewilligung voraus.

Das „Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 – 2016 Forstkreis Dorneck / Thierstein ist eine Fortsetzung des Förderprogramms Waldwegsanierungen 2008 – 2012. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2013 und bleiben während der Projektdauer 2013 – 2016 unverändert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Programm entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da vier Sanierungsabschnitte die Grundwasserschutzzone S2 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, über diese Abschnitte informiert. In allen vier Fällen geht es lediglich um die Erhaltung der Wege, d.h. um die Erneuerung der Verschleisschicht. Die Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung stimmt den geplanten Massnahmen unter folgenden Bedingungen zu.

- Es können nur Ausbauten von bestehenden Wegabschnitten genehmigt werden. Neuerschliessungen werden nicht genehmigt.
- Durch den Ausbau sollte sich eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung ergeben, oder zumindest darf diese durch den Ausbau nicht gefährdet werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der betroffenen Wasserversorgung insofern zu koordinieren als sie allenfalls Bestandteil eines Massnahmenpaketes nach Art. 4 des rechtsgültigen Schutzzonenreglements sind. Die Wasserversorgung ist in jedem Fall vorgängig zu konsultieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Hangeinschnitte mit erheblichem Materialabtrag etc. sind zu vermeiden.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen berührt werden.

Sanierungsarbeiten von Wegabschnitten in der Grundwasserschutzzone S3 sind zulässig, sofern:

- Es sich nur um Arbeiten an bestehenden Wegabschnitten handelt (keine Neuerschliessungen).
- Die bestehende Entwässerungssituation nicht verändert wird.
- Keine Hangeinschnitte und Terrainveränderungen vorgenommen werden.

Andernfalls sind dem Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutz-rechtliche Bewilligungen einzureichen. In jedem Fall sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Schutzzonenreglement sowie dem Merkblatt „Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)“ (Bezug unter www.afu.so.ch/publikationen) einzuhalten. Zudem ist in der Grundwasserschutzzone S3 der Einsatz von Recycling-Baustoffen nicht zulässig.

Nach § 26 Abs. 2 und 4 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12), bei den Einheitsgemeinden nach § 50bis WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50 ter WaVSO. Für den Privat- und Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn sowie § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 - 2016 Forstkreis Dorneck / Thierstein" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 – 100 % abgestuft. Für den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Programmdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Programm mit einem Kostenvoranschlag von 626'200 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 347'190 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 A70330.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Tabelle Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 - 2016 Forstkreis Dorneck / Thierstein

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF (3)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Gesuchsteller:

FBG Laufental-Thierstein West, HP. Jeker, FBG-Präsident, Bündtenweg 409, 4252 Bärschwil

Bürgergemeinde Breitenbach, Max Hofer, Präsident, Spitalstrasse 28, 4226 Breitenbach

Bürgergemeinde Büsserach, Werner Hartung-Hänggi, Gehrenstrasse 24, 4227 Büsserach

Bürgergemeinde Grindel, Karl Borer, Präsident, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel

Bürgergemeinde Himmelried, Roland Schmid, Präsident, Hombergstrasse 52, 4204 Himmelried

Bürgergemeinde Zullwil, Roger P. Hänggi, Präsident, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil

Bürgergemeinde Nunningen, Kuno Gasser-Pellegrino, Präsident, Bretzwilerstrasse 19,
4208 Nunningen

Gemeinde Meltingen, Werner Hänggi-Alter, Präsident, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen

Bürgergemeinde Erschwil, Susanne Koch, Präsidentin, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil

FBG Dorneckberg Nord, Thomas Weiland, FBG-Präsident, Buchackerweg 16, 4146 Hochwald

FBG Am Blauen, Emilio Stöcklin, FBG-Präsident, Witterswilerstrasse 7, 4107 Ettingen

Revierförster:

FBG Dorneckberg Nord, Roger Zimmermann, Revierförster, Forstwerkhof, Haglenweg 31,
4145 Gempen

FBG Dorneckberg Süd, Martin Bühler, Revierförster, Schlössli 422a, 4229 Beinwil

FBG Am Blauen, Christoph Sütterlin, Revierförster, Hofstetterstrasse 30, 4107 Ettingen

FBG Thierstein Süd, Christoph Gubler, Revierförster, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen

FBG Thierstein Mitte, Josef Borer, Revierförster, Archweg 12b, 4226 Breitenbach

FBG Laufental-Thierstein West, Gerhard Walser, Revierförster, Postfach 34, 4254 Liesberg-Dorf